

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

A) Problem

Nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 30.06.2006 zur Änderung des Grundgesetzes (Ziel: Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzen) und der Zustimmung des Bundesrates am 07.07.2006 ist das Grundgesetz-Änderungsgesetz am 31.08.2006 verkündet worden. Damit hat der Bayerische Landtag ab 1. September 2006 die Kompetenz zur Regelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Die Tarifparteien haben sich über die Anpassung der Tarifverträge geeinigt. Aus den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst sollten für den Beamtenbereich zeitnah Folgerungen gezogen werden. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Durch die Änderung des Grundgesetzes sind Bundes-(Anpassungs-)gesetze mit Geltung für die Länder nicht mehr zulässig.

B) Lösung

Inhaltlich wird der Tarifabschluss auf den Beamtenbereich wie folgt übertragen:

- Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 für aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von jeweils 250 € (Teilzeitbeschäftigte und Versorgungsempfänger anteilmäßig, Anwärter 100 €, Dienstanfänger 60 €),
- Unveränderte Fortgewährung der Sonderzahlungen nach dem Bayerischen Sonderzahlungsgesetz über 2006 hinaus bis 31.12.2009.

Die Frage der linearen Anpassung ab 2008 wird zeitnah im Lichte der haushaltspolitischen Situation in einer eigenen gesetzlichen Regelung entschieden.

Die Befugnis zur Fortgewährung der Sonderzahlung stützt sich auf § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Für die Fortgewährung der jährlichen Sonderzahlung ab dem 01.01.2007 muss aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage geschaffen sein.

Die Befugnis zur Einmalzahlung ergibt sich aus § 14 BBesG bzw. § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), wonach Besoldung und Versorgung regelmäßig angepasst werden sollen. Im Gegensatz zu der vom Bayerischen Beamtenbund vertretenen Auffassung handelt es sich um keinen gesetzlichen Anspruch auf eine regelmäßige Anpassung. Vielmehr stellen sie nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich einen Programmsatz dar. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung einer Anpassung (lineare Erhöhung oder Einmalzahlung) hat der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum. Dieser ist z.B. erst dann überschritten, wenn durch eine Häufung von Einmalzahlungen das Prinzip der

amts- und verantwortungsgerechten Besoldung ausgehöhlt würde. Eine solche Aushöhlung wird durch die Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 nicht bewirkt.

Die Fortgeltung des Bundesrechts (Bundesbesoldungsgesetz) nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (n. F.) bis zur vollständigen (umfassenden) „Ersetzung“ durch Landesrecht, steht einem Bayerischen Einmalzahlungsgesetz nicht entgegen. An die Stelle des in § 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG genannten Bundesgesetzes muss als Folge der Änderung des Grundgesetzes ein Landesgesetz treten, da anderenfalls die vom zunächst weiter geltenden Bundesbesoldungsrecht vorgesehene Anpassung nicht möglich wäre.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger in Bayern im Jahr 2006 weiterhin von allgemeinen Bezügeerhöhungen ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Weitergewährung der Sonderzahlung führt in 2007, 2008 und 2009 zu jährlichen Kosten in Höhe von durchschnittlich rd. 570 Mio. €. Durch die Einmalzahlung ergeben sich in 2006 und 2007 zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich rd. 60 Mio. €. Die Gesamtkosten belaufen sich damit voraussichtlich auf rd. 1,8 Mrd. €.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Berechtigten und deren besoldungs- bzw. versorgungsrechtlichen Einstufung entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

§ 1

2032-7-F

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung (BayEZG)

Art. 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Einmalzahlung in den Jahren 2006 und 2007.

Art. 2

Berechtigter Personenkreis

- (1) Eine Einmalzahlung nach diesem Gesetz erhalten
1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 3

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Besoldungsempfänger

- (1) ¹Die in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Berechtigten erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie im Oktober 2006 mindestens für einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe haben. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2006. ³Entsteht der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats Oktober 2006, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.
- (2) ¹Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. ²Bei mehreren

Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) entsprechend. ³Bei Dienstherrenwechsel während des Monats Oktober 2006 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für diesen Monat überwiegend zu zahlen hat.

(3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 4

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Versorgungsempfänger

- (1) ¹Berechtigte nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Oktober 2006 Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben. ²Zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei einer oder einem im Monat Oktober 2006 nach Art. 53 oder 59 BayBG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten.
- (3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 5

Höhe der Einmalzahlung

- (1) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 3 in den Jahren 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 250 €. ²Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €. ³Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 60 €.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige (Art. 56a BayBG) erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG findet keine Anwendung. ²Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 3 Abs. 7 BBesG gelten entsprechend.
- (3) ¹Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages auf der Grundlage der Einmalzahlungen nach Abs. 1 Satz 1 ergeben. ²Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. ³§ 49 Abs. 8 BeamtVG gilt entsprechend.

(4) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinn von § 71 Abs. 2 BeamtVG erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €. ²Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 90 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 30 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbweisengeld 18 €; Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen der Art. 9 Abs. 1, Art. 12 und Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Disziplingesetzes erfolgt keine Kürzung der Einmalzahlung.

Art. 6

Fälligkeit, Konkurrenzregelungen

(1) ¹Die Zahlung der jeweiligen Einmalzahlungen erfolgt mit den laufenden Bezügen für die Monate Oktober 2006 und April 2007. ²Treten nach der Zahlung der jeweiligen Einmalzahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung oder einem Wegfall der Einmalzahlung nach Satz 1 führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

(2) Für dasselbe Kalenderjahr erhaltene vergleichbare Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Einmalzahlung nach Art. 3 angerechnet.

(3) ¹Die Einmalzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BBesG.

(4) ¹Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. ²Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 BeamtVG maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.

§ 2

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032-6-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
2. In Art. 12 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2010“ und die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt; nach dem Wort „Haushaltsentwicklung“ werden die Worte „und der Fortentwicklung des Dienstrechts“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) § 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Begründung

A. Vorbemerkung

Im Rahmen der Übertragung des Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder auf den Beamtenbereich in Bayern werden den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in den Jahren 2006 und 2007 Einmalzahlungen gewährt. Wegen des auf Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) beruhenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung und Versorgung ist dafür eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich. Die bisherigen Bundesregelungen des § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 72 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) eignen sich nicht als Rechtsgrundlage, weil sie nur Einmalzahlungen bis 2004 regeln. Als (neues) Bundesrecht kann die Einmalzahlung im Freistaat Bayern seit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderungen zur Föderalismusreform am 1. September 2006 nicht mehr erlassen werden.

Das Bayerische Sonderzahlungsgesetz ist bis zum 31.12.2006 befristet. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsentwicklung kann die jährliche Sonderzahlung ab dem Kalenderjahr 2007 für weitere drei Jahre unverändert fortgewährt werden. Die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage muss aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens zum 01.01.2007 geschaffen sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 (Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung)

Zu Art. 2

Art. 2 regelt für die Jahre 2006 und 2007 den Empfängerkreis der Einmalzahlung.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören gem. Art. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) ebenfalls zum berechtigten Personenkreis.

Erfasst sind auch die Beschäftigten des Kommunalbereichs. Der im Kommunalbereich seit 01.10.2005 geltende Tarifvertrag (TVöD), der für 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300 € vorsieht, muss zur Wahrung des Grundsatzes der Besoldungseinheitlichkeit in Bayern, dem bei allgemeinen Bezügerhöhungen besonderes Gewicht zukommt, außer Betracht bleiben.

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Diese Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Einmalzahlung. Entscheidend ist, dass jeweils an mindestens einem Tag im Oktober 2006 bzw. April 2007 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Sinn von §§ 1 Abs. 2 und 59 BBesG oder Unterhaltsbeihilfe besteht. Abs. 1 gilt auch für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 01.01.1999 eingestellt worden sind. Art. 4 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält eine Konkurrenzregelung, durch die sichergestellt werden soll, dass die Einmalzahlung den Berechtigten nur einmal gewährt wird. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche nach Art. 2 Abs. 1 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten des maßgebenden Monats entscheidend. Von dieser Regelung werden auch Anwärterinnen und Anwärter, die im Laufe des Monats Oktober 2006 bzw. April 2007 aus dem Anwärterverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Probe wechseln, erfasst. Bei Dienstherrenwechsel nach dem 16.10.2006 bzw. 15.04.2007 ist der frühere Dienstherr zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet.

Zu Art. 4

Zu Abs. 1

Entsprechend der Regelung in Art. 3 bestimmt Abs. 1 den Anspruch auf Gewährung einer Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen und stellt zugleich klar, dass Empfängerinnen und Empfänger von Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ausgenommen sind, da die Höhe dieser Leistungen nicht an besoldungs- oder versorgungsrechtliche Berechnungselemente anknüpft. Maßgebend sind stets die Verhältnisse am 01.10.2006.

Zu Abs. 2

Die im Kalendermonat Oktober 2006 reaktivierten Beamtinnen und Beamten erhalten die Einmalzahlung zu ihren Dienstbezügen nach Art. 3. Diese Regelung verhindert eine Doppelgewährung der Leistung.

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Bestimmt ist die Höhe der Einmalzahlung. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten einheitlich einen Betrag in Höhe von 250 €. Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger erhalten einen entsprechenden Anteil.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine stärkere soziale Staffelung zugunsten der unteren Besoldungsgruppen entsprechend dem Tarifabschluss der Länder angeregt. Eine solche ist jedoch abzulehnen. Zum einen wirken sich Einmalzahlungen im Gegensatz zu linearen Bezügeanpassungen prozentual stärker aus, je niedriger die Besoldung ist. Insoweit ist bereits ein sozialer Bezug gegeben. Zum anderen würde die im Tarifabschluss vorgesehene Staffelung bei Übertragung auf den Beamtenbereich zu einer unangemessenen Nivellierung der bestehenden Einkommensspreizung (ämtergerechter Abstand zwischen niedrigeren und höheren Besoldungsgruppen) führen und damit dem von der Staatsregierung angestrebten modernen, leistungsorientierten Besoldungssystem widersprechen.

Zu Abs. 2

Ebenso wie den Teilzeitbeschäftigten wird den begrenzt Dienstfähigen nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 BBesG nur eine entsprechend der individuellen Arbeitszeit gekürzte Einmalzahlung gewährt.

Der Bayerische Beamtenbund spricht sich dafür aus, dass begrenzt dienstfähige Beamte die Einmalzahlung nach dem individuellen Ruhegehaltsatz erhalten müssten, wenn dieser die Teilzeitquote übersteige. Hierzu ist anzuführen, dass sich begrenzt Dienstfähige im aktiven Beamtenstatus befinden, auch wenn sie Bezüge gem. § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG erhalten. Dies gilt in gleicher Weise für das Bayerische Sonderzahlungsgesetz. Auch hier werden begrenzt Dienstfähige als aktive Beamte behandelt und profitieren in diesem Fall vom höheren Vomhundertsatz.

Die Einmalzahlung ist im Wortlaut des § 1 BBesG, auf den die Rundungsvorschrift des § 3 Abs. 7 BBesG verweist, nicht wörtlich genannt. Eine Automatik lässt sich daher nicht herleiten.

Zu Abs. 3

Anknüpfend an die Höhe der Einmalzahlung für den Aktivbereich regelt Abs. 3 die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 01.10.2006 und am 01.04.2007.

Zu Abs. 4

Für den Personenkreis im Sinn des § 71 Abs. 2 BeamtVG trifft Abs. 4 eine pauschalierende Regelung für die Gewährung der Einmalzahlung.

Zu Abs. 5

Die Kürzung oder Einbehaltung der Bezüge nach dem Disziplinarrecht soll auf die Einmalzahlung entsprechend der bisherigen Praxis keine Auswirkung haben.

Zu Art. 6

Die Regelungen über die Einmalzahlung gelten für alle Dienstherrn in Bayern. Im Falle eines Dienstherrnwechsels oder anderen Änderungstatbeständen kann es daher zu einer Kumulation von Ansprüchen kommen. Die Erfahrungen aus der Praxis bei Einmalzahlungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass deshalb gesetzliche Konkurrenz-, Anrechnungs- und Ruhensregelungen erforderlich sind.

Zu Abs. 1

Kommt es erst nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Oktoberbezüge 2006 oder der Aprilbezüge 2007 (§ 3 Abs. 5 Satz 1 BBesG) zur Auszahlung der laufenden Bezüge, so ist die zustehende Einmalzahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuzahlen.

Der Bayerische Beamtenbund hat um Erläuterung des § 1 Art. 6 Abs. 1 Satz 2 gebeten. Die Rückforderungsklausel stellt eine Konkretisierung des § 12 Abs. 2 BBesG und des § 52 Abs. 2 BeamtVG dar. Entgegen der sonst üblichen (einzelfallbezogenen) Billigkeitsprüfung, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Überzahlungen in jedem Fall zurückgefordert. Die Rückforderung kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Bezügestelle erst nach Auszahlung der Einmalzahlung bekannt wird, dass sich der Umfang der Arbeitszeit geändert hat und somit nur ein Anspruch auf die anteilige Einmalzahlung besteht.

Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass im gleichen Kalenderjahr entsprechende Zahlungen aus einem anderen (aktiven) Rechtsverhältnis oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst auf die nach Art. 3 zustehende Einmalzahlung angerechnet werden. Dabei ist eine unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Bezeichnung und der Höhe unbeachtlich; entscheidend ist der gleiche Zahlungsgrund. Für Einmalzahlungen an Versorgungsempfänger nach Art. 4 gilt Abs. 4.

Zu Abs. 3

Abs. 3 verdeutlicht, dass die Einmalzahlungen bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen sind. Sie bleibt daher bei der Bemessung der jährlichen Sonderzahlung sowie sonstiger Versorgungsbezüge (z.B. Sterbegeld nach § 18 BeamtVG, Witwenabfindung nach § 21 BeamtVG) unberücksichtigt.

Nach Satz 2 wird die Einmalzahlung beim Altersteilzeitzuschlag berücksichtigt. Die Einmalzahlung in den Monaten Oktober 2006 und April 2007 wird im Ergebnis in Höhe von 83 v. H. des fiktiven Nettobetrages entsprechend der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gewährt. Sie setzt sich demnach zusammen aus dem Anteil, der dem Verhältnis der nach Art. 80d BayBG reduzierten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, und einem Altersteilzeitzuschlag.

Zu Abs. 4

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen Einmalzahlungen im Ergebnis nur einmal gewährt werden. Im Hinblick auf die Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten ist eine Konkurrenzregelung nicht zielführend. Durch die Einbeziehung der Einmalzahlung(en) in die versorgungsrechtlichen Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach Abs. 4 Satz 1 wird zugleich dem Rechtsgedanken dieser Regelungen umfassend Rechnung getragen. Dies geschieht ebenso durch die Berücksichtigung der Einmalzahlung der für die jeweilige Ruhensregelung maßgebenden Höchstgrenze (Abs. 4 Satz 2).

2. Zu § 2 (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz)**Zu Nr. 1**

Das Bayerische Sonderzahlungsgesetz ist bis zum 31.12.2006 befristet. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsentwicklung ist es gerechtfertigt, die Geltungsdauer des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes um drei weitere Jahre bis zum 31.12.2009 – inhaltlich unverändert – zu verlängern.

Zu Nr. 2

Rechtzeitig vor Ende des Geltungszeitraums zum 31.12.2009 wird über die weitere Entwicklung der Sonderzahlung zu entscheiden sein. Zu diesem Zweck wird die Berichtspflicht der Staatsregierung an den Landtag erneuert. Über die Fortführung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2010 muss im Zusammenhang mit der Besoldungsreform und den dann vorliegenden haushaltspolitischen Gegebenheiten entschieden werden.

3. Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Befristung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes bis 31.12.2009 ergibt sich aus § 2. Davon abweichend sind die Regelungen zu § 1 (Bayerisches Einmalzahlungsgesetz) mit dem Vollzug im Jahre 2007 gegenstandslos und werden gem. Abs. 2 bis zum 31.12.2007 befristet. Vor dem Außerkrafttreten erworbene und noch nicht erfüllte Rechtsansprüche bleiben davon unberührt.